

§ 6 LfLLCV Schlussbestimmungen

LfLLCV - Lf-Landeslehrpersonen-ControllingV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 11.10.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at